



Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungssatzung – SNS –) vom 01.01.2026



Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 41, 42, 47 Abs. 1, 3 bis 5 und § 53 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1 bis 3 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Frankenthal (Pfalz). Öffentliche Straßen sind gemäß § 1 Abs. 2 LStrG die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzone.
- (2) Diese Satzung gilt auch für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die unter die Widmungsvermutung gemäß § 54 S. 2 LStrG fallen oder für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen, jedoch nicht gewidmet sind.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 1 Abs. 3 LStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile.

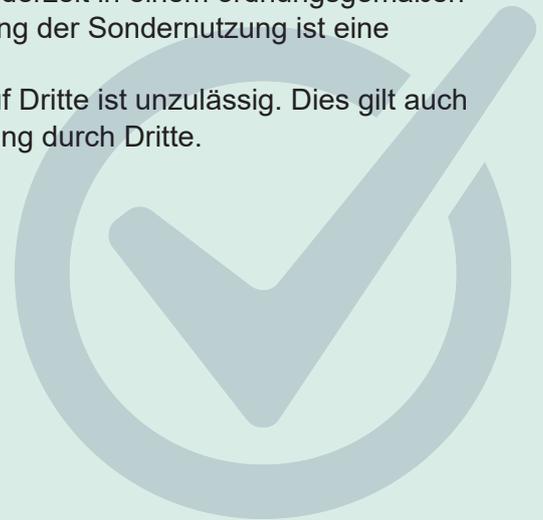
§ 2 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Gemäß § 16 Abs. 1 LStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus einer Sondernutzungserlaubnis. Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt gemäß § 41 Abs. 1 LStrG, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar eingeschränkt oder die Straße nicht vorwiegend dem öffentlichen Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung nur kurzfristig beeinträchtigen (vgl. § 45 Absatz 1 LStrG).



§ 3 - Erlaubnis

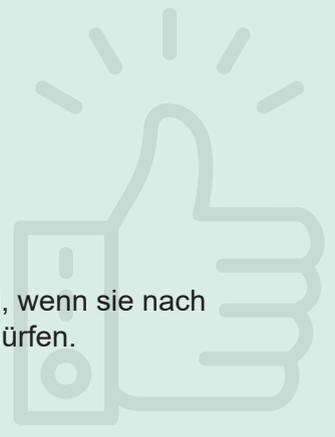
- (1) Die Erlaubnis wird auf Antrag für eine bestimmte Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Genehmigungsfähig können Sondernutzungen grundsätzlich nur sein, wenn sie keine Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen. In dem von der Gestaltungs- und Durchführungsrichtlinie zur Sondernutzungssatzung (Anlage 2) umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn die Gestaltung der beantragten Sondernutzung dieser Richtlinie widerspricht.
- (2) Der Antrag ist grundsätzlich zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen. Dabei sind Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung unter Vorlage eines Lageplans anzugeben. Die Stadtverwaltung kann für die Beurteilung der Sondernutzung notwendige ergänzende Angaben verlangen, z. B. Erläuterungen durch Zeichnung oder textliche Beschreibungen.
- (3) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.10.2003 (BGBl. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 335), in der derzeit gültigen Fassung, abgewickelt werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlage so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm überlassene Fläche jederzeit in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten. Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine Grundreinigung der Fläche vorzunehmen.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch für die Gestaltung der Ausübung einer Sondernutzung durch Dritte.



§ 4 - Erlaubnisversagung, Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu untersagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und/ oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist stets der Fall, wenn keine Restbreite von mind. 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
 - e) wenn die Sondernutzung für das Verweilen, ausschließlich zum Zwecke des übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke (Trinkgelage), außerhalb der zugelassenen Flächen in den Fußgängerbereichen sowie der Eisenbahnstraße beantragt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt,
 - b) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Fläche erreicht werden kann,
 - c) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 - d) die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - e) Schaukästen o.ä. die auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
 - f) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 - g) gegen die Gestaltungsrichtlinien verstoßen wird oder Auflagen / Bedingungen der erteilten Sondernutzung nicht eingehalten werden,
 - h) der Verantwortliche durch sein Verhalten in der Vergangenheit bei erlaubten Sondernutzungen gezeigt hat, dass er für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Sondernutzung keine Gewähr bietet (z. B. wiederholte Verstöße gegen die in der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen, Verstöße gegen die Satzung oder deren Gestaltungsrichtlinien),
 - i) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 1 bekannt werden,
 - j) der Verantwortliche festgesetzte Sondernutzungsgebühren nicht innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet.





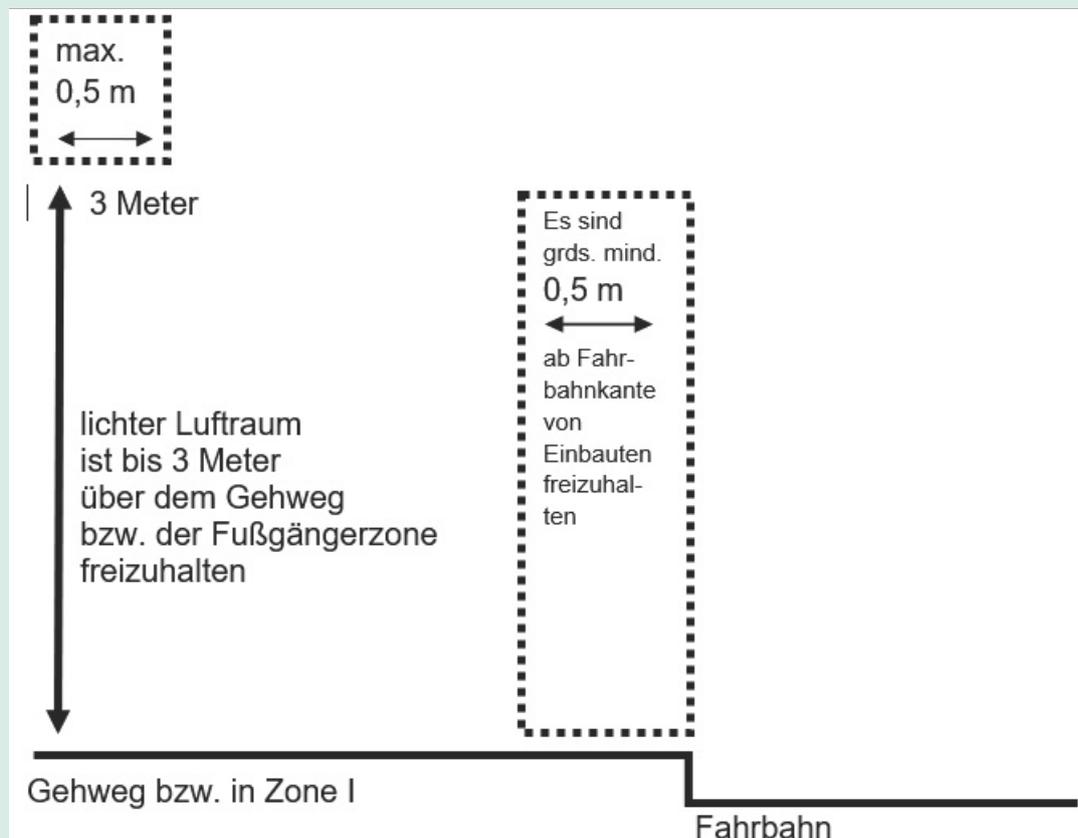
§ 5 - Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen innerhalb geschlossener Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.

(2) Erlaubnisfrei sind insbesondere:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Fundamentsüberstände, etc.
- b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte,
- c) das Bereitstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern / Wertstoffsäcken (bei großen Mengen in entsprechenden Behältnissen) am Tag der Entsorgung,
- d) das Anbringen von Briefkästen herkömmlicher Art und Abmessungen,
- e) Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen u. Ä., die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind. Dabei sind folgende Abstände gem. nachfolgender Skizze freizuhalten:

Bis 0,5 m Tiefe ist oberhalb von 3 Metern erlaubnisfrei



- Der lichte Luftraum über der Fahrbahn und in Straßen ohne separat ausgewiesenen Gehweg bis in eine Höhe von 4,50 m.



- Der lichte Luftraum über dem Gehweg bis in eine Höhe von 2,50 m. Oberhalb von 3 m sind bis zu 0,50 m Tiefe erlaubnisfrei. Dabei ist zu beachten, dass 0,50 m ab der Fahrbahnkante in den Gehweg hinein bis zu einer Höhe von 3 m von allen Einbauten freizuhalten sind.

- In der Zone I ist der lichte Luftraum bis in eine Höhe von 3 m frei zu halten. Oberhalb von 3 m sind bis zu 0,50 m Tiefe erlaubnisfrei.

(3) Ausgenommen von der Erlaubnisfreiheit sind Fassadendämmungen, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, sowie dauerhafte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen u. Ä., die an Laternenmasten, Peitschenmasten und Schilderbrücken angebracht werden sollen.

(4) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 - Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, soweit öffentliche Belange dies erfordern.

§ 7 - Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

- (1) Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) private Fahrradständer/Fahrradabstellanlagen mit oder ohne Werbung,
 - b) Waren-/Verkaufsautomaten, deren Aufstellvorrichtung dauerhaft mit dem öffentlichen Verkehrsraum verbunden sein sollen,
 - c) das Waschen und Reinigen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen,
 - d) das Abstellen von Anhängern/Werbeanhängern in den Zonen I und II
- (2) In den Zonen I und II sind Unterhaltungs- und Spielgeräte oder sonstige elektronische Geräte als Sondernutzung nicht erlaubnisfähig.

§ 8 - Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in dieser Satzung als Anlage 4 beigefügten Gebührentabelle. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge in kaufmännischer Weise abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr (Abs. 4), so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Beginnt oder endet eine nach Jahresgebühren abzurechnende Nutzung während eines Kalenderjahres, so ist für jeden innerhalb der Nutzungsdauer liegenden Monat oder Teil



eines Monats 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Bei nach Monaten, Wochen oder Tagen festgesetzten Gebühren werden für in die Nutzungsdauer fallende Teile eines Monats, einer Woche oder eines Tages jeweils die vollen Gebühren berechnet.

(4) Die Mindestgebühr beträgt 25,00 € je Einzelfall. Wird die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig beendet, kann innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sondernutzung ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden.

(5) Gebühren für angefangene Monate, Verwaltungsgebühren und Auslagen bleiben geschuldet. Beträge, welche die Mindestgebühr unterschreiten, sind nicht erstattungsfähig.

(6) Ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sondernutzung z. B. durch Sperrung einer Straße, aufgrund einer Baumaßnahme oder aus sonstigen Gründen beeinträchtigt, so entstehen dem Erlaubnisnehmer daraus keine Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche.

(7) Von der Erhebung der Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Sondernutzungen

- a) einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu Gute kommen,
- b) zum Zwecke der politischen Willensbildung,
- c) der Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen dienen,
- d) überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
- e) der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen oder
- f) durch städtische Veranstaltungen/Aktionen der internen Bereiche entstehen.

(8) Die Straßen des Stadtgebietes sind in drei Gebührenstufen (Zonen) eingeteilt. Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Gebührenzone ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

(9) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (§2b UstG).

(10) Bei Widerruf einer Sondernutzungsgenehmigung aufgrund § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt keine Kosten- bzw. Gebührenerstattung.

§ 9 - Verwaltungsgebühren und Auslagen

(1) Für die Bearbeitung des Sondernutzungsantrages sowie für die Bearbeitung von Fällen ungenehmigter Sondernutzungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Bestimmung des § 8 Abs. 7 gilt analog.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem verursachten Aufwand erhoben.

(3) Die Verwaltungsgebühr beträgt mind. 10,00 €, höchstens jedoch 2.000,00 €.



(4) Neben den Verwaltungsgebühren und den Sondernutzungsgebühren hat der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer die Kosten zu tragen, welche anfallen, um die Sondernutzung realisieren zu können (Demontage, Reinigung o.ä.).

(5) Auslagen sind auch dann geschuldet, wenn die Sondernutzung erlaubnisfrei ist oder entsprechend § 8 Abs. 7 oder gem. § 9 Abs. 1 von der Erhebung der Gebühren abgesehen wird.

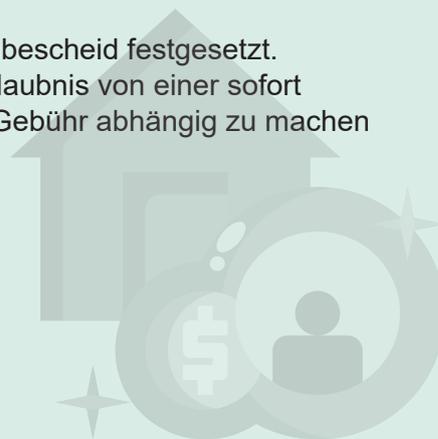
(6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

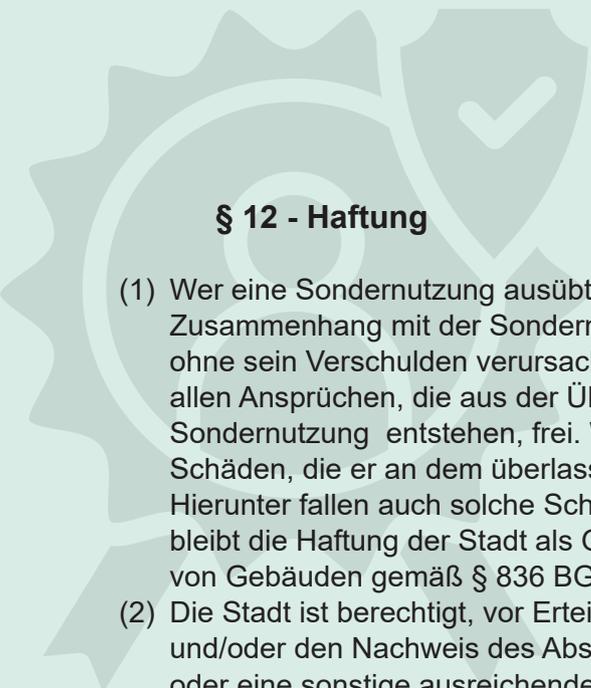
§ 10 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) wer Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 - Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der erlaubnispflichtigen Sondernutzung, spätestens jedoch mit dem in der Erlaubnis für den Beginn der Nutzung genannten Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren und deren Fälligkeit werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Nutzung der Sondernutzungserlaubnis von einer sofort fälligen Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig zu machen (Bedingung).





§ 12 - Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Zusammenhang mit der Sondernutzung entstandenen Schäden, auch für solche, die ohne sein Verschulden verursacht wurden, und stellt die Stadt Frankenthal (Pfalz) von allen Ansprüchen, die aus der Überlassung des Platzes zur Ausübung der Sondernutzung entstehen, frei. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet auch für alle Schäden, die er an dem überlassenen Areal und/ oder seiner Einrichtungen anrichtet. Hierunter fallen auch solche Schäden, die durch Dritte verursacht worden sind. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, vor Erteilung der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions und/oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine sonstige ausreichende Sicherheit zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

§ 13 - Sonstige Regelungen

- (1) Die Verkehrsfläche in der Fußgängerzone muss immer eine Fahrspur von 4,00 m Breite aufweisen. In den übrigen Bereichen muss mindestens eine Restgehwegbreite (Fußgängerfurt) von 1,50 m von Sondernutzungen freigehalten werden. Es muss sichergestellt sein, dass Fußgänger, insbesondere Blinde und mobilitätseingeschränkte Personen, ungehindert passieren können.
- (2) Werbeposters, Einfriedungen, Warenauslagen oder sonstige Sondernutzungselemente sind nach unten hin so zu verkleiden, dass sichergestellt ist, dass Fußgänger, Mobilitätseingeschränkte oder blinde Personen die öffentliche Fläche, z.B. mittels Taststock, ungehindert und sicher passieren können.
- (3) Der Sondernutzungserlaubnis liegt ein Plan mit Standortvorgaben bei. Dieser ist bindend.
- (4) Die Stadt behält es sich vor, aus besonderen Anlässen (z. B. Fastnachtsumzug, Strohhutfest, Weihnachtsmarkt, Baumaßnahmen etc.) die Sondernutzungserlaubnis ohne Abänderung der festgesetzten Gebühr auszusetzen und die Sondernutzung für diese Zeit zu unterbrechen.
- (5) Sind für das Montieren von Elementen anlässlich der Sondernutzung Bohrungen, Dübelverankerungen, Erdnägel oder ähnliches notwendig, so bedarf dies der vorherigen Genehmigung durch den Bereich „Planen und Bauen“. Ein Abdruck der Genehmigung ist im Rahmen der Antragsstellung der Abteilung Straßenverkehr zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Hydranten, Fahrradabstellanlagen, Stromkästen, Sitzbänke und dergleichen sind freizuhalten.



(7) Bodenbemalungen, Bodenbeklebungen oder aufgelegte Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten, Kunstrasen etc.) sind unzulässig. Ausnahmen können aufgrund bestimmter Anlässe gesondert beantragt werden.

(8) Podeste können unter Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger genehmigt werden. Höhendifferenzen zwischen Gebäudeeingängen und dem öffentlichen Straßenraum sind innerhalb des Gebäudes auszugleichen.

§ 14 - Plakatierung und Großwerbeplakate

(1) Plakatwerbung und Großwerbeplakate können grundsätzlich nur für Veranstaltungen genehmigt werden, die in Frankenthal (Pfalz) stattfinden. Ausnahmsweise kann eine Sondernutzungserlaubnis auch für nicht in Frankenthal (Pfalz) stattfindende Veranstaltungen mit größerer regionaler Bedeutung erteilt werden.

(2) Bis zur Einführung einer von der Stadt Frankenthal (Pfalz) vorgegebenen Vorrichtung (Wechselrahmensystem) für die Plakatierung gelten folgende Regelungen:

- a) Im gesamten Stadtgebiet dürfen zeitgleich maximal an 150 durch die Verwaltung festgelegten Standorten Plakate aufgehängt werden.
- b) Die Plakate dürfen die maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- c) Die mobilen Werbeträger müssen mit den von der Erlaubnisbehörde zur Verfügung gestellten Plaketten versehen sein; diese müssen für die Dauer der Erlaubnis sichtbar vorhanden sein.
- d) Die Kosten für die Plaketten werden von den Gebührenschuldern gemäß § 10 als Auslagenerstattung erhoben.
- e) Plakate sind so zu befestigen, dass eine Beschädigung des Anbringungsortes ausgeschlossen ist. Überstehendes Befestigungsmaterial ist zu entfernen, sodass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Die Seitenwände sind bei doppelseitiger Plakatierung miteinander zu fixieren. Die Befestigung mit Draht, Nägeln oder klebenden Materialien ist nicht zulässig. Bei Entfernung der Plakate sind alle Anbringungsmaterialien ebenfalls zu entfernen.

(3) Plakatwerbung ist in den von der Stadtverwaltung vorgegebenen Wechselrahmen im Format A0 an den hierfür definierten Standorten nach Antragsstellung und Genehmigung zulässig, es sei denn, es findet § 14 Abs. 2 dieser Satzung Anwendung.

(4) Die Werbung mit Plakaten wird auf 30 Standorte (30 Plakate bzw. - doppelseitig 60 Plakate) je Veranstaltung begrenzt.

(5) Großwerbeplakate dürfen nur an den durch die Verwaltung definierten Standorten gemäß der Standortliste (Anlage 3) in der maximalen Größe bis zu 6,00 m² unter Antragstellung und Genehmigung aufgestellt werden. Von Kreuzungsbereichen ist ein Mindestabstand von 15,00 m einzuhalten.

(6) Die Rahmen für die Großwerbeplakate sind nach Gebrauch bzw. während Nichtnutzung zu entfernen.



- (7) Die freie Befestigung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum, Werbeplakate-/Banner an öffentlichen Zäunen, öffentlichen Einrichtungen oder an Verkehrszeichen/ -einrichtungen / Mittelinseln ist nicht zulässig. Näheres ist in den Auflagen erläutert.
- (8) Plakate und Großwerbeplakate sind maximal für den Zeitraum von 14 Tagen zulässig. Nach Ablauf des genehmigten Zeitraums, spätestens jedoch nach 3 Tagen, sind die Plakate und Großwerbeplakate inkl. Anbringungszubehör zu entfernen.
- (9) Die Stadtverwaltung kann besondere Regelungen treffen (Ausnahmen).
- (10) Wahlwerbung innerhalb der Wahlkampfzeit (Beginn 6 Wochen vor der Wahl) unterliegt der Wahlwerbesatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 15 - Werbebanner

Die Aufhängung von Werbebannern ist nur auf Antrag und nur zu besonderen Anlässen oder Veranstaltungen zulässig.

§ 16 - Straßenmusik

- (1) Straßenmusik ist im Innenstadtbereich zulässig, in den Bereichen, die für die Gebührenzone I näher definiert sind; ausgenommen ist der Rathausplatz sowie der Umkreis von 30 Metern zur Dreifaltigkeitskirche.
- a) Straßenmusik ist an allen Tagen nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
- b) Im Bereich und bis zu einem Abstand von 150 Metern von Sonderveranstaltungen (Messen, Märkte, z. B. Bauern-/Weihnachtsmarkt, verkaufsoffener Sonntag), ist die Straßenmusik nicht gestattet.
- c) Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Danach muss der Standort um mindestens 150 Meter verlagert werden und darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Male von demselben Spieler oder derselben Gruppe genutzt werden.
- d) Der Einsatz von Blechblasinstrumenten oder ähnlich lauten Instrumenten ist nur bis zu einer Gruppenstärke von max. 3 Personen erlaubt. Die Benutzung von Verstärkeranlagen jeglicher Art oder verstärkten Instrumenten ist unzulässig, es sei denn, sie dienen zur Untermalung unverstärkter Instrumente und übersteigt deren Lautstärke nicht. Die Benutzung von Generatoren oder Stromerzeugern ist unzulässig.
- (2) Für die Erlaubnis wird die Gebühr gemäß der Gebührentabelle der Anlage 4 sowie Gebühren gemäß § 9 dieser Satzung fällig.



§ 17 - Betteln

Folgende Bettelarten gehen über den Gemeingebrauch hinaus und sind als Sondernutzung nicht genehmigungsfähig:

- a) aufdringliches, aggressives oder organisiertes Betteln,
- b) bandenmäßiges und organisiertes Betteln,
- c) Betteln unter Vortäuschung von Erkrankungen, Behinderungen oder Gebrechen,
- d) Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder.

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße zu Sondernutzungen gebraucht und
 - a) eine hierfür erforderliche Erlaubnis gemäß den §§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
 - b) gegen Auflagen oder Bedingungen gemäß § 3 Abs. 1 der Sondernutzungserlaubnis verstößt
 - c) mehr Plakate, als gemäß § 14 erlaubt, aufstellt
 - d) die gemäß § 14 Abs. 2 erforderlichen Plaketten nicht anbringt,
 - e) gegen die vorgegebenen Bereiche des §§ 14 und 16 Abs. 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

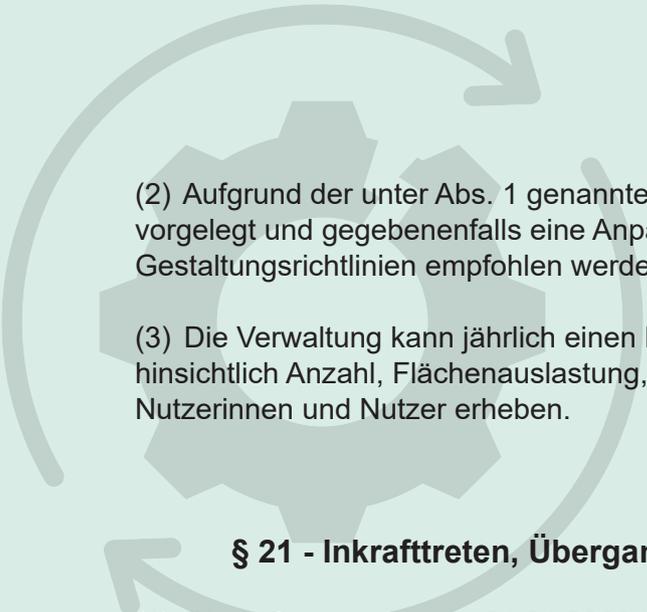
§ 19 - Ausnahme für öffentliche Marktveranstaltungen

Diese Satzung findet auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der (§§ 64 bis 71 b) der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 1 – 8 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) sowie auf Volksfeste im Sinne des Titels III (§ 60 b der Gewerbeordnung) keine Anwendung, soweit es sich um Veranstaltungen handelt, die in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Wochenmarktes und der Volksfeste der Stadt Frankenthal (Marktgebührensatzung – MGeS -) geregelt sind.

§ 20 - Monitoring und Evaluierung

- (1) Die Stadtverwaltung führt 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Auswertung durch, in der insbesondere die Wirkung der Sondernutzungen auf Aufenthaltsqualität, Stadtbild, Nutzungsvielfalt und Innenstadtentwicklung beurteilt wird.





(2) Aufgrund der unter Abs. 1 genannten Auswertung kann das Ergebnis dem Stadtrat vorgelegt und gegebenenfalls eine Anpassung der Satzung oder der Gebühren- und Gestaltungsrichtlinien empfohlen werden.

(3) Die Verwaltung kann jährlich einen Bericht über Sondernutzungen in der Innenstadt hinsichtlich Anzahl, Flächenauslastung, Gestaltungsqualität und Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer erheben.

§ 21 - Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 26.05.1983 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16.06.2011 außer Kraft.
- (2) Bisher genehmigte Sondernutzungserlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden sind und von den Vorgaben der Satzung oder den Gestaltungsrichtlinien erheblich abweichen, verlieren innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung Ihre Gültigkeit und werden von der Verwaltung entsprechend widerrufen bzw. zurückgenommen.

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)
Frankenthal (Pfalz), den 01.01.2026

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen
Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

